

RICHTLINIEN

über die Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen

mit Wirksamkeit ab 01.07.2026

I. Aufgaben
Rechtliche Grundlagen
§ 1

- (1) Diese Richtlinien regeln die Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen aus der
1. Unfallversicherung
(§§ 188a, 189 Abs. 2 Z 3 und 202 ASVG) und §§ 148o, 148p Abs. 2 Z 3 und 149c BSVG),
 2. Pensionsversicherung
(§§ 160 GSVG bzw. 152 BSVG) und
 3. Krankenversicherung
(§§ 93, 99a, 102 Abs. 3 GSVG bzw. 87, 96, 96a und 97 Abs. 5 BSVG)
- durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im Folgenden SVS genannt).

- (2) Die Leistungen werden gewährt aus der
1. Unfallversicherung
 - a) als Pflichtleistung (§§ 189 Abs. 2 Z 3, 202 ASVG bzw. 148p Abs. 2 Z 3 und 149c BSVG),
 - b) als freiwillige Leistung (§§ 188a ASVG bzw. 148o BSVG),
 2. Pensionsversicherung
als Pflichtleistung ohne individuellen Leistungsanspruch im Rahmen der Rehabilitation (§§ 160 GSVG bzw. 152 BSVG) und
 3. Krankenversicherung
 - a) als Pflichtleistung ohne individuellen Leistungsanspruch im Rahmen der medizinischen Rehabilitation (§§ 99a bzw. 96a BSVG),
 - b) als Pflichtleistung (§§ 93, 102 Abs. 3 GSVG bzw. 87, 96 und 97 Abs. 5 BSVG).

Geschlechtliche Gleichbehandlung
§ 1a

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Zweck der Leistungen
§ 2

Die Leistungen werden gewährt aus der

1. Unfallversicherung, um
die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Körperbeschädigung oder Gesundheitsstörung sowie die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten bzw. um die Folgen des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit zu erleichtern oder zur Abwendung der Gefahr des Entstehens oder Wiederentstehens einer Berufskrankheit beizutragen;

2. Pensionsversicherung

als medizinische Maßnahme der Rehabilitation, um behinderte Personen bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können;

3. Krankenversicherung, um

- a) mit Hilfsmitteln die Folgen der Krankheit zu erleichtern bzw. den Versicherten und deren mitversicherten Angehörigen in die Lage zu versetzen, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen,
- b) mit Heilbehelfen einen regelwidrigen Körperzustand zu beseitigen oder zu lindern oder zur Sicherung des Heilerfolges bzw. im Falle der Entbindung zur Hintanhaltung negativer gesundheitlicher Folgen der Mutter beizutragen,
- c) mit Hilfsmitteln die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

Zusammenarbeit mit Ärzten, Krankenanstalten, Bandagisten und Orthopädietechnikern, anderen Sozialversicherungsträgern und ähnlichen Einrichtungen

§ 3

Im Interesse einer optimalen Versorgung der Versicherten und ihrer Angehörigen mit Leistungen nach diesen Richtlinien ist eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit Ärzten und Krankenanstalten, Bandagisten, Orthopädietechnikern und -schuhmachern, Optikern und ähnlichen Berufen sowie mit anderen Sozialversicherungsträgern, den öffentlichen Sozialhilfeeinrichtungen und dem Sozialministeriumservice anzustreben.

II. Allgemeine Voraussetzungen

Personenkreis

§ 4

Die Leistungen werden gewährt aus der

1. Unfallversicherung

den auf Grund eines Arbeitsunfalles (einer Berufskrankheit) Versehrten nach dem ASVG, für die die SVS gemäß § 28 Z 2 ASVG leistungszuständig ist sowie Versehrten nach dem BSVG;

2. Pensionsversicherung

Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation im Sinne der §§ 157 ff GSVG bzw. 150 ff BSVG erfüllen;

3. Krankenversicherung

den gegenüber der SVS in der Krankenversicherung anspruchsberechtigten Personen.

Die danach in Betracht kommenden Personen werden im Folgenden Behinderte genannt.

Sachliche Zuständigkeit

§ 5

- (1) Kommen für einen Behinderten gleichzeitig Leistungen aus mehreren Versicherungszweigen in Betracht, gilt nachstehende Reihenfolge:
1. Leistungen der Unfallversicherung;
 2. Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation aus der Pensionsversicherung, ausgenommen Heilbehelfe;
 3. Medizinische Maßnahmen der Rehabilitation aus der Krankenversicherung, ausgenommen Heilbehelfe;
 4. Leistungen aus der Krankenversicherung:
 - a) Heilbehelfe,
 - b) Hilfsmittel aufgrund der Satzungsermächtigung.
- (2) Ist für die Leistung ein anderer Versicherungsträger zuständig, muss der Antrag abgetreten werden. Die Feststellung der Zuständigkeit erfolgt nach den jeweils gültigen Regelungen zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.
- (3) Für die Leistungszuständigkeit ist der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend.
- (4) Um notwendige Maßnahmen, die das Bundesbehindertengesetz kennt, nicht zu verzögern, sind diese auch dann zu gewähren, wenn die Zuständigkeit noch nicht festgestellt werden konnte. Ergibt sich nachträglich die sachliche Zuständigkeit eines anderen Kostenträgers, so ist der Ersatz der Kosten beim zuständigen Kostenträger geltend zu machen.

Örtliche Zuständigkeit

§ 6

Über die Leistungen ist von jener Landesstelle der SVS zu entscheiden, in deren Bereich der (letzte) Standort des Betriebes, in Ermangelung eines solchen der Wohnort des Behinderten liegt.

III. Besondere Voraussetzungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

(1) Hilfsmittel und Heilbehelfe werden in der erforderlichen Anzahl sowie in zweckentsprechender Ausführung gewährt. Sie müssen den beruflichen und persönlichen Bedürfnissen des Behinderten angepasst sein. Sie sollen dem letzten Stand der medizinischen und technischen Entwicklung entsprechen, wobei das Maß des Notwendigen nicht überschritten werden darf. Für bestimmte Behelfe ist in § 26 Abs. 6 bzw. § 69 Abs. 6 der Krankenordnung eine Gebrauchsdauer vorgesehen, die aufgrund der Verpflichtung zu einer ökonomischen Vorgangsweise auch in der Unfallversicherung und Pensionsversicherung gilt. Eine Ablösung des Leistungsanspruches in Geld ist nicht zulässig.

(2) Im Regelfall werden die Leistungen als Sachleistungen gewährt, und zwar nur auf Grund einer entsprechenden (fach)ärztlichen Verordnung oder anderer medizinischer

Unterlagen (Gutachten, Befunde usw.). Der Verordnungsschein wird ungültig, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Ausstellungstag oder nach dem Tag, an dem die SVS die Bewilligung erteilt hat, eingelöst wird.

(3) Sofern die Hilfsmittel und Heilbehelfe nicht schon im Rahmen einer ambulanten oder stationären Anstaltspflege beigelegt worden sind, sind sie von den entsprechenden Vertragspartnern bzw. anerkannten Fachgeschäften zu beziehen. Hinsichtlich Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung vor Bezug der Leistung bzw. Einholung von Kostenvoranschlägen gelten die einschlägigen Regeln der Krankenordnung.

(4) Vor Ablauf der Gebrauchsdauer gemäß Abs. 1 erfolgt eine neuerliche Leistung des gleichen Heilbehelfes oder des gleichen Hilfsmittels nur dann, wenn dies aus besonderen Gründen und ohne ein Verschulden des Leistungswerbers notwendig geworden ist. In diesem Fall ist jedenfalls die vorherige Bewilligung einzuholen. Sind Heilbehelfe oder Hilfsmittel auch nach Ablauf der Gebrauchsdauer noch gebrauchsfähig, wird der gleiche Heilbehelf oder das gleiche Hilfsmittel nicht neuerlich beigelegt.

(5) Hilfsmittel und Heilbehelfe können dem Behinderten auch leihweise gewährt werden. Sie sind nach Ablauf der Leihdauer in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Für nicht zurückgestellte oder durch unsachgemäße Behandlung beschädigte Hilfsmittel oder Heilbehelfe ist der Behinderte im Falle einer schuldhaften Verursachung ersatzpflichtig.

(6) Um den Zweck der Leistungsgewährung zu erreichen bzw. zu sichern, hat sich der Behinderte mit dem Gebrauch und der Pflege der Hilfsmittel und Heilbehelfe vertraut zu machen und diese sachgemäß zu behandeln und zu pflegen. Erforderlichenfalls hat sich der Behinderte hierzu einer entsprechenden Ausbildung bzw. Unterweisung auf Kosten der SVS – nach Möglichkeit in einem Rehabilitationszentrum – zu unterziehen.

Kostenübernahme

§ 8

(1) Die Kosten der Versorgung mit Hilfsmitteln und Heilbehelfen einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung werden von der SVS übernommen, und zwar in der

1. **Unfallversicherung**, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, in der Höhe des Betrages, der sich aufgrund vertraglicher Regelungen (der SVS oder des Dachverbandes) mit Vertragspartnern ergibt, bei Fehlen eines solchen Tarifes zur Gänze;
2. **Pensionsversicherung** bei medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Höhe des Betrages, der sich aufgrund vertraglicher Regelungen (der SVS oder des Dachverbandes) mit Vertragspartnern ergibt, bei Fehlen eines solchen Tarifes zur Gänze;
3. **Krankenversicherung** nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen in Gesetz, Satzung und Krankenordnung.

(2) Bei Nichterfüllung der in § 7 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen ist eine Kostenübernahme nur dann möglich, wenn nachträglich die Notwendigkeit der Versorgung von der SVS festgestellt wird.

(3) Hat der Behinderte die Hilfsmittel oder Heilbehelfe selbst beschafft oder instandsetzen lassen, so gebührt ihm ein Kostenersatz bzw. ein Kostenzuschuss unter Be-

dachtnahme auf Abs. 4, wenn die Beschaffung oder Instandsetzung erforderlich und zweckmäßig war. Ein Kostenersatz bzw. Kostenzuschuss aus der Krankenversicherung gebührt bei fehlender vorheriger Zustimmung der SVS für selbstbeschaffte Heilbehelfe oder Hilfsmittel nicht, wenn bei bestimmten Heilbehelfen oder Hilfsmitteln eine leihweise Beistellung durch die SVS vorgesehen ist (Depotversorgung).

(4) Beim Bezug von Hilfsmitteln oder Heilbehelfen gemäß Abs. 3 ist gegen Vorweis der saldierten Rechnung und der ärztlichen Verordnung unter Bedachtnahme auf Abs. 1 jener Betrag zu ersetzen, den die SVS bei Inanspruchnahme der in Betracht kommenden Vertragspartner hätte aufwenden müssen. Voraussetzung für die Gewährung eines Kostenersatzes bzw. Kostenzuschusses ist der Bezug des Heilbehelfes oder Hilfsmittels über ein anerkanntes Fachgeschäft.

(5) Wünscht der Behinderte ein Hilfsmittel oder einen Heilbehelf, dessen Ausführung oder Ausstattung einen höheren Preis bedingt, ohne dass dies aus medizinischen oder beruflichen Gründen notwendig ist, hat er die Mehrkosten selbst zu tragen.

(6) Schadhafte oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel und Heilbehelfe werden auf Kosten der SVS ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebrauchsdauer festgelegt ist oder nicht, wiederhergestellt oder erforderlichenfalls zur Gänze erneuert. Die Heilbehelfe und Hilfsmittel sind zweckentsprechend zu verwenden. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei schuldhafter Beschädigung übernimmt die SVS weder die Kosten der Wiederherstellung oder Erneuerung noch die Kosten für eine Neuanschaffung.

(7) Wartungskosten, die mit dem laufenden Gebrauch eines Heilbehelfes oder Hilfsmittels verbunden sind (z. B. Reinigen, Schmieren etc.), hat der Behinderte selbst zu tragen.

IV. Bestimmungen über die einzelnen Leistungen

Hilfsmittel und Heilbehelfe für Gehbehinderte

§ 9

1. Beinprothesen

Die Versorgung mit einer Beinprothese als Definitivversorgung kann unter Berücksichtigung der Aktivitätsklasse auf Kosten der SVS erst erfolgen, wenn keine wesentlichen Veränderungen des Beinstumpfes mehr zu erwarten sind.

Erforderlichenfalls kann eine Interims(Trainings)prothese bewilligt werden.

Zweit- und Folgeversorgungen von Beinprothesen werden erst nach Erprobung der ersten Prothese gewährt.

Stumpfstrümpfe sind in erforderlicher Anzahl zu gewähren.

Zu jeder neuen Prothese wird in der Unfallversicherung erforderlichenfalls ein Paar Lederschuhe (Konfektionsarbeitsschuhe) gewährt. Ferner werden auch die Kosten eines orthopädisch gestalteten Schuhs bzw. die Kosten der Adaptierung eines Schuhs in diesem Sinne für den anderen Fuß übernommen.

Bei myoelektrischen Prothesen ist unter Beischluss des Befundes des Rehabilitationsmanagers über die beruflichen und sozialen Verhältnisse des Amputierten ein Gutachten eines Rehabilitationszentrums der AUVA oder einer vergleichbaren Einrichtung über die Zweckmäßigkeit und Art der Versorgung einzuholen.

2. Orthopädische Schuhe und orthopädische Zurichtungen am Konfektionsschuh

Bei Vorhandensein von Fußdeformationen ist die Beistellung von orthopädischen

Schuhen berechtigt. Ist der Ausgleich für die Fußdeformationen mit orthopädischen Zurichtungen am Konfektionsschuh möglich, so ist nur diese kostengünstigere Form der Leistungserbringung berechtigt. Hinsichtlich der Häufigkeit der Beistellung findet die in § 26 bzw. § 69 der Krankenordnung ausgeführte Gebrauchsdauer Anwendung. Die Kostenbeteiligung ist in der Anlage 1 geregelt.

Bei Gewährung von orthopädischen Schuhen wird auch ein Schuh für den anderen Fuß beige stellt.

Die Kosten der Instandhaltung der Schuhe hat grundsätzlich der Behinderte zu tragen. Soweit es sich jedoch um eine außergewöhnliche Abnutzung oder um Schäden am orthopädischen Teil des Schuhs handelt, trägt die Kosten der Instandhaltung die SVS.

3. Schuheinlagen

Schuh einlagen werden in einfacher Ausfertigung gewährt. Die Beistellungshäufigkeit richtet sich auch nach dem beruflichen Bedarf.

4. Schuhe mit orthopädischer Ausgestaltung:

Sofern die Versorgung des Fußleidens zweckmäßig mit Schuhen, die eine vorgefertigte orthopädische Ausgestaltung aufweisen, erfolgen kann, sind diese unter Beachtung des Ökonomiegebots zu gewähren.

5. Krankenfahrräder

Krankenfahrräder samt dem notwendigen Zubehör werden gehbehinderten Personen gewährt, wenn mit Hilfe von anderen Hilfsmitteln oder Heilbehelfen eine ausreichende Mobilität nicht erzielt werden kann. Die Kosten der Krankenfahrräder werden von der SVS – allenfalls unter Kostenbeteiligung des Behinderten – getragen. Sie können auch leihweise und kostenlos von der SVS zur Verfügung gestellt werden. Diesfalls ist die SVS unverzüglich zu verständigen, wenn ein Krankenfahrrad nicht mehr benötigt wird. Die Art des zu gewährenden Krankenfahrrads ist von der Behinderung, den Bedürfnissen des Behinderten unter Berücksichtigung der zu erwartenden Dauer des Einsatzes und den örtlichen Verhältnissen abhängig. Sie reicht von Standardrollstühlen bis zu individuell angepassten Ausführungen für den Innen- und Außenbereich. Reichen die körperlichen Fähigkeiten des Behinderten nicht (mehr) aus, eine ausreichende Mobilität durch einen mit Körperkraft angetriebenen Krankenfahrrad zu erlangen, gewährt die SVS auf Basis eines Befundes des Rehabilitationsmanagers fremdkraftunterstützte bzw. fremdkraftgetriebene Modelle (= Selbstfahrer).

Soweit Selbstfahrer den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes bzw. der Straßenverkehrsordnung unterliegen, ist die technische Ausstattung darauf auszurichten. Der Behinderte ist für die sachgemäße Wartung und sichere Unterbringung des ihm anvertrauten Gerätes verantwortlich. Auftretende Mängel am Krankenfahrrad sind der SVS zu melden, welche die Instandsetzung auf ihre Kosten zu veranlassen hat. Behinderten, die ihren Krankenfahrrad im Freien benutzen, kann ein entsprechender Wetterschutz gewährt werden.

6. Adaptierung eines behindertengerechten Personenkraftwagens im Sinne eines Hilfsmittels

Behinderten, die einen PKW benutzen, der wegen ihrer Behinderung technischer Adaptierungen bedarf, können die Kosten einer solchen Adaptierung ersetzt werden.

Hilfsmittel und Heilbehelfe für in Arm- und Handfunktionen Behinderte § 10

1. Armprothesen und Orthesen

Prothesen und Orthesen werden gewährt, soweit ihre zweckmäßige Verwendung in den beruflichen bzw. persönlichen Verhältnissen des Behinderten begründet ist. Wenn Armamputierte die Tätigkeit aufnehmen oder eine ständige Benützung der Prothese gewährleistet erscheint, werden ein Greifarm und die entsprechenden Arbeitsansätze sowie eine Schmuckhand gewährt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird nur eine Schmuckhand gewährt. Zur Schmuckhand sowie zur anderen Hand können Handschuhe gewährt werden; das gilt auch bei Erneuerung der Schmuckhand.

Bei myoelektrischen Prothesen ist unter Beischluss des Befundes des Rehabilitationsmanagers über die beruflichen und sozialen Verhältnisse des Amputierten ein Gutachten eines Rehabilitationszentrums der AUVA oder einer vergleichbaren Einrichtung über die Zweckmäßigkeit und Art der Versorgung einzuholen.

2. Handschuhe mit Fingerausgleich, Kälte- und Schutzhandschuhe

Bei schweren Verletzungen (Gebrechen) der Hand werden ein Paar Handschuhe, für die beschädigte Hand ein Handschuh mit Fingerausgleich bzw. ein besonderer Kälte- und Schutzhandschuh oder Fäustling gewährt.

3. Adaptierung eines behindertengerechten Personenkraftwagens im Sinne eines Hilfsmittels

Behinderten, die einen PKW benützen, der wegen ihrer Behinderung technischer Adaptierungen im Sinne eines Versehrtenfahrzeuges bedarf, können die Kosten einer solchen Adaptierung ersetzt werden.

Hilfsmittel und Heilbehelfe für Sehbehinderte § 11

1. Augenprothesen

Bei Verlust eines Auges wird ein Kunstauge (Glas- oder Kunstharzerzeugnis) gewährt.

2. Sehbehelfe

Brillen werden in einfacher Ausfertigung, Kunststoffgläser, höherbrechende Gläser sowie Lupen nur in besonders begründeten Fällen, Kontaktlinsen nur aus medizinischen oder beruflichen Gründen gewährt.

3. Besondere Hilfsmittel für Blinde

a) Blinden sind Hilfsmittel aus der Unfall- und Pensionsversicherung zu gewähren, die dazu beitragen, ihr Gebrechen zu erleichtern. Dazu gehören insbesondere Blindenuhren, Blindenabzeichen sowie die blindengerechte Ausstattung von PC's und Smartphones. Hilfsmittel für die Erwerbstätigkeit oder Adaptierungen von Arbeitsgeräten sind von der SVS zu tragen, soweit sie für die (weitere) Berufsausübung erforderlich sind. Abweichend davon kann ein Blindenstock neben der Unfall- und Pensionsversicherung auch als medizinische Maßnahme der Rehabilitation aus der Krankenversicherung geleistet werden.

b) Blindenführhund

Für die Anschaffung eines Blindenführhundes als medizinische Maßnahme der Rehabilitation aus der Pensionsversicherung bzw. Krankenversicherung wird von der SVS für blinde Menschen ein Zuschuss nach der Anlage 1 erbracht. Die Kosten der Anschaffung eines Blindenführhundes aus der Unfallversicherung (§ 202 ASVG bzw. § 149c BSVG) werden zur Gänze getragen.

Hilfsmittel und Heilbehelfe für Hörbehinderte

§ 12

Hörgeräte werden entsprechend der Versorgungsnotwendigkeit und unter Beachtung medizinischer und beruflicher Aspekte sowie der Gebrauchsdauer gewährt, sofern die Handhabung des Hörgerätes gewährleistet ist.

Hilfsmittel und Heilbehelfe für Querschnittgelähmte und Behinderte mit gleichzuwertenden Gebrechen

§ 13

Querschnittgelähmte und Behinderte mit gleichzuwertenden Gebrechen werden in besonderem Maße mit allen Hilfsmitteln (Heilbehelfen), die wegen ihrer außergewöhnlichen Lage erforderlich sind, ausgestattet.

Sonstige Hilfsmittel und Heilbehelfe

§ 14

Als solche werden insbesondere gewährt:

- 1. Stützhilfen** (Korsette, Mieder, Bruchbänder, etc.)
- 2. Kompressionsstrümpfe**
- 3. Perücken**
Perücken werden samt einem Kopfmodell in zweckmäßiger Ausführung gewährt.
- 4. Brustprothesen**
Aus medizinischen Gründen können Brustprothesen gewährt werden.
- 5. Sauerstoffkonzentratoren bzw. Sauerstoff in Flaschen oder flüssig**
- 6. Diabetikerprodukte**
(Messgeräte, Lanzetten, Teststreifen, etc.)
- 7. Produkte der ableitenden und saugenden Inkontinenzversorgung**
- 8. Produkte der Colostomie-, Urostomie- und Ileostomieversorgung**
- 9. Schlafapnoegeräte**
- 10. Antidecubitussysteme**

V. Verfahren

Einleitung des Verfahrens

§ 15

(1) Die Leistungen werden grundsätzlich über Antrag, in der Unfallversicherung auch von Amts wegen gewährt. Der Antragstellung durch den Behinderten ist die Antragstellung durch einen Arzt gleichzuhalten.

(2) Wird anlässlich einer Untersuchung durch den ärztlichen Dienst der SVS oder eines sonstigen Verfahrens im Bereich der SVS festgestellt, dass die Gewährung einer nach diesen Richtlinien vorgesehenen Leistung zweckmäßig ist, ist der Behinderte darüber zu informieren. Bei Bedarf ist ihm beim Anbringen Hilfestellung zu geben.

Prüfung der Voraussetzungen

§ 16

Zunächst sind die allgemeinen Voraussetzungen (§§ 4 bis 6) zu prüfen. Der Behinderte hat zum Nachweis der medizinischen Voraussetzungen eine (fach)ärztliche Verordnung oder andere medizinische Unterlagen (Gutachten, Befunde usw.), in Fällen des § 7 Abs. 3 zur Prüfung der Zweckmäßigkeit einen Kostenvoranschlag vorzulegen.

Erledigung

§ 17

Die Entscheidungszuständigkeiten über Leistungen nach diesen Richtlinien sind in Übertragungsbeschlüssen der zuständigen Verwaltungskörper geregelt.

VI. Wirksamkeitsbeginn

§ 18

Diese Richtlinien treten mit 01.07.2026 in Kraft. Die bisher in Geltung gestandenen Richtlinien über die Gewährung von Hilfsmitteln und Heilbehelfen verlieren gleichzeitig ihre Wirksamkeit.

**Kostenzuschüsse, Kostenbeteiligung
(§ 9 Z 2, § 11 Z 2 und 3 lit. b)**

1. Kostenzuschüsse

a) In der Unfallversicherung

Brillenfassung

€ 60,00

b) in der Pensionsversicherung (§ 160 GSVG bzw. § 152 BSVG)

Für die Anschaffung eines Blindenführhundes bei blinden Menschen, deren Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG begründet, sowie bei Beziehern einer befristeten Erwerbsunfähigkeitspension nach § 133b Abs. 1 GSVG bzw. § 124b Abs. 1 BSVG: die 75-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG).

c) in der Krankenversicherung (§ 99a GSVG bzw. § 96a BSVG)

Für die Anschaffung eines Blindenführhundes bei blinden Menschen ohne Erwerbstätigkeit, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG bzw. BSVG begründet: die 25-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (§ 108 Abs. 3 ASVG).

2. Kostenbeteiligung des Behinderten in der Pensionsversicherung

Orthopädische Schuhe

€ 58,14